

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der EWE TEL GmbH für die Vermietung von Telehousingflächen

## 1 Geltungsbereich

**1.1** EWE TEL GmbH (im Folgenden Anbieter genannt) erbringt ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines Teilnehmeranschlusses und/oder damit zusammenhängenden Telefonleistungen unter der Marke osnatel, wie z.B. Mobilfunkdienstleistungen und Online- und Internetdienstleistungen, gemäß den Bestimmungen des TKG und soweit anwendbar dem TMG sowie den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die Bestimmungen des TKG zum Kundenschutz gelten auch, wenn in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.

**1.2** Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn der Anbieter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

**1.3** Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst, die durch das TKG sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen (z.B. TNV, TKÜV usw.) und den mit anderen Netzbetreibern geltenden Interconnectionverträgen und möglichen Fakturierungs- und Inkassovertägen sowie den im TK-Bereich ergehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) sowie der Verwaltungsgerichte und ggf. anderer Behörden oder Gerichte vorgegeben werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig und das Risiko von Änderungen nicht einseitig von dem Anbieter zu tragen ist. Änderungen können deshalb zu einer Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB führen. Kommt der Anbieter wegen der Änderungen (z.B. Einführung einer ALL-IP-Zusammenschaltung/NGN) aufgrund vertraglicher Vereinbarung zusätzlich ein einseitiges Änderungsrecht zu, geht dies der vorgenannten Vertragsanpassung nach Wahl des Anbieters vor.

**1.4** Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Vermietung von Telehousingflächen durch den Anbieter. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.

## 2 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt gemäß den einzelvertraglichen Bestimmungen durch Unterschrift beider Vertragspartner oder nach schriftlicher Bestellung des Kunden mit dem Zugang einer Auftragsbestätigung des Anbieters bei dem Kunden zustande. Der Anbieter kann die Annahme des Auftrags ganz oder teilweise verweigern. Dies gilt insbesondere dann, wenn begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.

## 3 Leistungen des Anbieters

**3.1** Der Anbieter ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Leistung gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibung zu erbringen und im vertragsgemäßen Zustand zu erhalten.

**3.2** Der Anbieter stellt dem Kunden im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten die jeweils vereinbarte Telehousingfläche (THF) zur Verfügung und erbringt – soweit einschlägig – die jeweils vereinbarten, damit im Zusammenhang stehenden Leistungen.

**3.3** Der Anbieter wird den Kunden in jedem Fall von einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung unterrichten. Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung angewiesen und hat er dem Anbieter dies schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt, wird der Anbieter den Kunden darüber hinaus über jede vorausehbare Leistungseinstellung oder -beschränkung und deren Beginn im Vorhinein unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

Der Anbieter behält sich vor, die Nutzung zu beschränken, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vermeidung von erheblichen Störungen erforderlich ist. Der Anbieter ist verpflichtet, jede Störung eigener technischer Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich zu beheben und die Belange des Kunden zu berücksichtigen.

Für Fragen des Kunden und zur Annahme von Fehlermeldungen stellt der Anbieter eine Hotline bereit.

**3.4** In Fällen höherer Gewalt ist der Anbieter von der Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Parteien unabhängigen Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Parteien unverschuldete sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten, wie beispielsweise, aber nicht abschließend, Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, Regierungsmaßnahmen oder Behördenentscheidungen.

**3.5** Die zu erbringende Leistung ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung sowie aus den vereinbarten Dienstmerkmalen.

**3.6** Nach entsprechender, gesonderter Vereinbarung erbringt der Anbieter im Rahmen der Bereitstellung der THF weitere Serviceleistungen. Diese Serviceleistungen sind vom Kunden gesondert nach Aufwand zu vergüten. Sofern der Anbieter derartige gesonderte Serviceleistungen erbringt, erfolgen diese nur auf ausdrückliche Anweisung des Kunden.

## 4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

**4.1** Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von dem Anbieter vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Er hat Mängel der von dem Anbieter geschuldeten Leistungen sowie Schäden und Mängel an Einrichtungen des Anbieters in seinem Einflussbereich dem Anbieter unverzüglich anzuzeigen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht hat der Kunde unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der THF, Leitungswege und Netzabschlüsse geeignet, erforderlich und zumutbar sind.

**4.2** Der Kunde nutzt die bereitgestellte THF nur zur Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und in Übereinstimmung mit der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Die THF darf nur vom Kunden zum eigenverantwortlichen Betrieb seiner Telekommunikationsanlagen genutzt werden.

**4.3** Eine Untervermietung und/oder Gebrauchsüberlassung der THF an Dritte ist nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Anbieters erlaubt. Als Dritte gelten auch verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG.

Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Überlassung der THF an Dritte entstehen.

**4.4** Der Kunde bringt seine Geräte auf eigene Gefahr in die Räumlichkeiten ein. Es obliegt dem Kunden, die Geräte auf eigene Kosten ausreichend gegen die üblichen Gefahren zu versichern, insbesondere gegen Diebstahl, Feuer und Wasserschäden. Der Kunde ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung für seine Geräte abzuschließen. Auf Verlangen des Anbieters hat er eine Kopie der Deckungsbestätigung vorzulegen.

**4.5** Verursacht der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig eine Störung im Betrieb des Netzwerkes oder der Netzwerkdienste des Anbieters, ist der Kunde verpflichtet, dem Anbieter die Kosten für die Störungsbeseitigung zu ersetzen.

**4.6** Dem Kunden obliegt die Verkehrssicherungspflicht für seine ihm direkt zurechenbaren Bereiche. Er stellt den Anbieter von eventuellen Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf erstes Anfordern frei.

**4.7** Alle für den Betrieb der Geräte des Kunden erforderlichen Genehmigungen sind vom Kunden auf seine Kosten einzuholen, und die Bedingungen und Auflagen der Genehmigungen sowie eventuell später ergehende Anordnungen und Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen.

**4.8** Der Kunde verpflichtet sich, alle mit dem Anbieter vereinbarten individuellen Informationen zur Nutzung und zum Zutritt der THF, wie beispielsweise Kennwörter jeglicher Art, geheim zu halten, und vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu schützen.

**4.9** Vom Kunden ist jegliche Änderung seines Namens bzw. Firma, seiner geschäftlichen Adresse bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung sowie seiner Rechtsform dem Anbieter unverzüglich bekannt zu geben.

**4.10** Der Kunde darf keine Änderungen an der ihm überlassenen THF vornehmen. Für den Fall, dass Geräte des Kunden Geräte des Anbieters oder eines Dritten in ihrer Funktion beeinträchtigen, wird der Kunde den Vorgaben des Anbieters unverzüglich nachkommen, um die Beeinträchtigung zu beseitigen. Kommt der Kunde der Verpflichtung trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, ist der Anbieter berechtigt, die sofortige Abschaltung der störenden Geräte vorzunehmen.

**4.11** Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für den Betrieb und die Unterhaltung seiner Geräte. Die Geräte des Kunden werden auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko auf die THF gebracht. Der Kunde ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um die auf die THF eingebrachten Geräte in einem störungsfreien Zustand zu halten.

**4.12** Sofern der Anbieter zur Abwehr von Betriebsstörungen oder sonstigen schwerwiegenden Gefahren, die von der THF des Kunden ausgehen, für sich selbst, den Kunden oder Dritte tätig wird, trägt der Kunde alle daraus resultierenden Kosten. Lässt sich die Ursache nicht zuordnen, trägt der Kunde die Kosten anteilig nach der Größe der THF.

**4.13** Bauliche Veränderungen durch den Kunden, insbesondere Um-, Einbauten und Installationen, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters vorgenommen werden. Erteilt der Anbieter eine solche Zustimmung, ist der Kunde zur Einholung etwaiger bauaufsichtlicher Genehmigungen verpflichtet und hat alle Kosten zu tragen. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der von ihm veranlassten Baumaßnahme stehen.

**4.14** Bei Beendigung des Vertrages hat der Kunde die von ihm eingebrachten Geräte aus dem Gebäude zu entfernen und auf Anforderung alle Kosten zu tragen, die zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes erforderlich sind.

**4.15** Der Kunde übernimmt die THF in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Der Kunde erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß an. Das Recht des Kunden auf Schadensersatz gemäß § 536 a BGB wird ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Mängelbeseitigung. Bei der Übergabe der THF wird ein Protokoll erstellt, welches von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wird und Bestandteil des Vertrages ist.

## 5 Zahlungsbedingungen

**5.1** Die vom Kunden an den Anbieter zu zahlenden Preise bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes wird der Anbieter die Preise entsprechend anpassen.

**5.2** Monatlich berechnete nutzungsunabhängige Entgelte sind im Voraus zu zahlen. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der THF. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Alle übrigen Entgelte werden dem Kunden nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag muss innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum, unabhängig davon, ob der Kunde dem Anbieter eine Einzugsermächtigung erteilt hat, dem in der Rechnung angegebenen Konto des Anbieters gutgeschrieben sein.

**5.3** Der Kunde hat die Kosten für Entstörungs- und/oder Servicedienste zu übernehmen, sofern sie nicht durch Mängel veranlasst sind, zu deren Beseitigung der Anbieter verpflichtet ist. Stellt sich während einer vom Kunden gewünschten Überprüfung heraus, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht sind und ein Mangel nicht vorliegt, trägt der Kunde auch die Kosten für den vergeblichen Einsatz, falls er bei zumutbarer Sorgfalt die Funktionsfähigkeit hätte erkennen können.

**5.4** Der Anbieter ist berechtigt, jährliche Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens aber 6 %, ab Verzugsbeginn in Rechnung zu stellen.

**5.5** Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die durch Nichteinlösung eines Schecks oder eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungshelfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

**5.6** Die Geltendmachung weiterer Ansprüche des Anbieters wegen Verzuges des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleibt unberührt.

## 6 Einwendungsausschluss und Sicherheitsleistungen

**6.1** Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen des Anbieters sind gegenüber dem Anbieter innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben.

Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Rechnung als von ihm genehmigt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Der Anbieter wird den Kunden bei Fristbeginn auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit dem Anbieter eine Überprüfung der Einwendung datenschutzrechtlich möglich ist.

**6.2** Der Anbieter ist jederzeit berechtigt, die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen von der Leistung einer angemessenen Sicherheit in Form einer zinslichen Kaution oder einer Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstitutes abhängig zu machen, wenn begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.

## 7 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

**7.1** Gegen Ansprüche des Anbieters kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

**7.2** Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder Leistungsverweigerungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

## 8 Haftung

**8.1** Für Personenschäden haftet der Anbieter unbeschränkt.

**8.2** Für sonstige Schäden haftet der Anbieter, wenn der Schaden von dem Anbieter, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Anbieter haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantieplichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 EUR pro Haftungsfall und begrenzt auf 100.000 EUR je Kalenderjahr und Kunde.

**8.3** Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet der Anbieter nur, wenn der Anbieter deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

**8.4** Der Kunde haftet dem Anbieter für sämtliche Schäden, die ihm infolge einer unzulässigen Nutzung der THF (insbesondere Nutzung entgegen Ziff. 4) entstehen.

**8.5** Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## 9 Vertragslaufzeit und Kündigung

**9.1** Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 12 Monate und beginnt mit der Übergabe der THF. Der Vertrag ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten schriftlich kündbar, erstmals jedoch zum Ende der Mindestvertragslaufzeit. Wird der Vertrag nicht gekündigt, wird der Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit fortgesetzt.

**9.2** Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowie aus anderen gesetzlich bestimmten Gründen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der den Anbieter zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Kunde mit zwei Monatsmieten in Verzug ist oder
- b) der Kunde technische Einrichtungen manipuliert, nicht zugelassene Endeinrichtungen betreibt oder sonstige rechtswidrige Handlungen vornimmt oder
- c) die Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Telekommunikationsbetriebes durch Geräte des Kunden erschwert wird und der Kunde einen ordnungsgemäßen Zustand der Geräte trotz Aufforderung des Anbieters nicht innerhalb angemessener Frist herstellt oder
- d) der Kunde eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages („Kardinalpflicht“) verletzt und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mahnung keine geeigneten Maßnahmen trifft, um diese Vertragsverletzung unverzüglich zu beheben. Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich.

In den vorgenannten Fällen ist der Anbieter berechtigt, die Inanspruchnahme seiner Leistungen und die Nutzung der THF ganz oder teilweise zu unterbinden.

Die fristlose Kündigung lässt Schadensersatzansprüche des Anbieters unberührt. Ebenfalls ist es dem Anbieter dann erlaubt, mit einer letzten Nachfrist von 14 Tagen die Geräte des Kunden vom Stromnetz und den USV Komponenten zu trennen bzw. komplett abzuschalten.

**9.3** Kündigt der Anbieter den Vertrag aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, vor Übergabe der THF, hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen. Der Anbieter kann statt des Aufwendungsersatzes von dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe des einmaligen Bereitstellungspreises verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Anbieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Anbieters bleiben unberührt.

**9.4** Eine vorzeitige Vertragsbeendigung nach Übergabe der THF, für die eine Mindestlaufzeit vereinbart wurde, ist durch Zahlung eines Ablösebetrages möglich. Kündigt der Anbieter den Vertrag vor Ablauf der Mindestlaufzeit aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, oder kündigt der Kunde den Vertrag vor Ablauf der Mindestlaufzeit aus einem wichtigen Grund, den der Anbieter nicht zu vertreten hat, oder kommt es vor Ablauf der Mindestlaufzeit zu einer einvernehmlichen Beendigung des Vertragsverhältnisses, ist der Kunde zur Zahlung eines Ablösebetrages verpflichtet. Die Höhe des Ablösebetrages beträgt ein Viertel der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Anbieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

## 10 Vertragsänderungen

Der Anbieter kann den Vertrag mit dem Kunden durch schriftliche Mitteilung ändern. Die einzelnen Änderungen sind dem Kunden in der Mitteilung im einzelnen zur Kenntnis zu bringen und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft.

Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen eines Monats seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt. Der Anbieter wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderungen auf diese Folge hinweisen.

## 11 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

Der Anbieter verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren. Der Anbieter wird den Kunden in angemessener Weise über die Erhebung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten unterrichten.

## 12 Bonitätsprüfung

Der Anbieter ist berechtigt, bei der für den Wohnsitz bzw. Firmensitz des Kunden zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), bei der Creditreform Osnabrück oder vergleichbaren Auskunfteien Auskünfte einzuholen. Der Anbieter ist ferner berechtigt, den genannten Auskunfteien Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der Schufa anfallen, kann der Anbieter hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Anbieters, eines Kunden der Schufa oder einer anderen genannten Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist, und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

## 13 Schlussbestimmungen

**13.1** Abweichungen von diesen Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform.

**13.2** Der Anbieter ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. In diesem Fall bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, den Vertrag zu kündigen.

**13.3** Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Oldenburg Erfüllungsort und Gerichtsstand. Für die vertragliche Beziehung gilt deutsches Recht.

Stand: 01.06.2009